



## BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE

betreffend die

**INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2015/2020**

der

**JOH. FRIEDRICH BEHRENS AKTIENGESELLSCHAFT**

**Ahrensburg**

ISIN DE000A161Y52 – WKN A161Y5

**(„Anleihe 2015/2020“)**

Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) gibt hiermit bekannt, dass die Gläubiger der Anleihe 2015/2020 in der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 13. Januar 2021 einberufenen **zweiten Gläubigerversammlung am 28. Januar 2021** mit der gemäß § 5 Abs. 4 SchVG erforderlichen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bezüglich Tagesordnungspunkt 1 folgendes beschlossen haben:

### **TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**

Der im Bundesanzeiger vom 13. Januar 2021 veröffentlichte Beschlussvorschlag der Emittentin zu TOP 1 wurde unverändert im folgenden Wortlaut mit 2.048 JA-Stimmen (das entspricht 61,93 % der abgegebenen gültigen JA- und NEIN-Stimmen) und 1.259 NEIN-Stimmen beschlossen:

*„Die One Square Advisory Services S.à.r.l., Rue de Jargonant 2, c/o TMF Services SA, 1207 Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.*

*Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.*

*Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf einen Höchstbetrag von EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig Tausend) jährlich beschränkt, soweit nicht dem gemeinsamen Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“*

Ahrensburg, im Januar 2021

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft  
Der Vorstand